

Baumschutzsatzung der Stadt Rastatt zum Schutz von Bäumen vom 24.10.2021

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der §§ 23 Abs. 6, 31 Abs. 2, 69 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21. März 2022 folgende Satzung der Stadt Rastatt über den Schutz von Bäumen beschlossen:

Präambel

Die Qualität der Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere sind positive Auswirkungen des Stadtgrüns. Bäume haben in diesem Zusammenhang eine wertvolle ökologische sowie eine entscheidende stadtbildprägende Bedeutung. Bäume sind für Vögel, Insekten und andere Tiere in der bebauten Stadt wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen sowie Brut- und Schlafplätze.

In der Stadt Rastatt werden daher mit dieser Satzung die Bäume im Innenbereich des Stadtgebietes unter Schutz gestellt. Die Satzung macht zudem die Verantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers für den Erhalt der Bäume auch auf privaten Flächen deutlich. Die Satzung soll den Gehölzbestand im Stadtgebiet nachhaltig sichern.

§ 1 Schutzzweck, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Rastatt stellt die Bäume im Stadtgebiet unter Schutz mit dem Ziel diese zu erhalten, um so
 - zur Verbesserung des Stadtklimas und der Lebensqualität beizutragen,
 - Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
 - das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
 - der Luftreinhaltung zu dienen und
 - vielfältige Lebensräume darzustellen.

- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung (Stadtgebiet) umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) im Bereich der Stadt Rastatt sowie in den Bereichen

der Gemarkungen der Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf.

§ 2 Schutzerklärung und Schutzgegenstand

- (1) Im Stadtgebiet der Stadt Rastatt werden alle Bäume außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995 unter Schutz gestellt, sofern die Bäume einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, aufweisen.

Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn ein Teilstamm mindestens 50 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, aufweist.

- (2) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.
- (3) Unter den Schutz dieser Satzung fallen auch Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind, auch wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Stammumfanges nicht erfüllt sind.
- (4) Die Satzung gilt nicht für:
1. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 28 BNatSchG und § 30 NatSchG (Naturdenkmale) geschützt sind,
 2. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen oder
 3. Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes.
- (5) Die Stadt Rastatt, der Kundenbereich Ökologie und Grün, kann Bäume, die in Grünanlagen und in Grünflächen mit geeigneter fachlicher Leitung stehen und die sich unter einer regelmäßigen gutachterartigen Kontrolle befinden, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

Mit dem Antrag muss ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie der Schutzzweck der Baumschutzsatzung sichergestellt wird.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, gemäß § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen. Verboten sind Eingriffe, die die typische

Erscheinungsform der Bäume wesentlich verändern oder die Bäume in ihrem Bestand oder das weitere Wachstum der Bäume beeinträchtigen können.

(2) Beeinträchtigungen und Schädigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der geschützten Bäume:

1. Kappen von Bäumen,
2. mechanische Beschädigungen,
3. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
4. Abgraben, Ausschachten, Ausheben von Gräben, Verlegen von Leitungen und Aufschütten und sonstige Geländeanpassungen,
5. Verdichten des Bodens durch Lagern von Baumaterialien oder Abstellen von Containern, durch Überfahren oder Abstellen von Fahrzeugen/Baumaschinen,
6. Befestigen durch Asphalt, Beton, offenporige oder geschlossene Pflasterdecken,
7. Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
8. Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Laugen, Treibstoffen, Farben, Ölen oder anderen chemischen Substanzen,
9. Ausbringen von Auftausalzen und mit Auftausalzen belastetem Schnee,
10. Ausbringen von Herbiziden,
11. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
12. Grundwasserabsenken oder -anstauen vor allem im Zuge von Baumaßnahmen.

Als Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe), bei Säulenform zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

(3) Nicht verboten sind:

1. Formschnitte an Formgehölzen,
2. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Pflegeschnitte zur Einhaltung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Plätzen,
4. Entfernen von Totholz und beschädigten Ästen sowie Beseitigen von Krankheitsherden,
5. Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden,
7. Bau und Abdichtungsarbeiten in geschlossener Bauweise an bestehenden öffentlichen Kanälen, Leitungen und Bauwerken die der Erhaltung und Dichtigkeit der Rohre und Bauwerke zum Schutz des Grundwassers vor Abwasserexfiltration dienen,

8. Maßnahmen an Dämmen soweit sie für die Unterhaltung der Dämme erforderlich sind.

Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz), zu beachten.

- (4) Müssen geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt Rastatt, Kundenbereich Ökologie und Grün, Herrenstraße 15, gegenüber unverzüglich in Textform anzuzeigen und durch eine Dokumentation nachzuweisen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Der/die Eigentümer/in und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen, schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen und ihre Vegetationsbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln bzw. zu beseitigen.

Die Stadt kann den/die Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten zur Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen oder zur Duldung der Durchführung verpflichten, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Die Kosten der Maßnahmen können dem/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er sich weigert, die Maßnahmen selbst durchzuführen, obwohl sie ihm zumutbar sind.

- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der "DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die „RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese Vorschriften können während der Dienstzeiten beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Kundenbereich Ökologie und Grün, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt eingesehen werden.

§ 5 Befreiungen

- (1) Die Stadt Rastatt kann im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers/ der Eigentümerin Befreiungen von den Verboten dieser Satzung erteilen.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 kommt insbesondere in Betracht, wenn:
 - der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist/sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 - eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
 - der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 - der/ die Antragsteller/in aufgrund nachbarrechtlicher Bestimmungen oder aufgrund eines auf ihrer Grundlage ergangenen rechtskräftigen Urteiles verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu beseitigen. Die Pflicht zur Beseitigung eines geschützten Baumes bleibt außer Betracht, wenn der/die Antragsteller/in die Beseitigung infolge Verjährung des Beseitigungsanspruches verweigern kann oder in einem vorausgegangenen Rechtsstreit hätte verweigern können.
 - der/die Antragsteller/in gemäß § 910 BGB berechtigt oder gemäß § 1004 BGB verpflichtet ist, eingedrungene Wurzeln oder herüberragende Äste eines nachbarrechtswidrig gepflanzten geschützten Baumes abzuschneiden. Die Berechtigung und die Verpflichtung bleiben außer Betracht, wenn infolge der Schnittmaßnahme der Fortbestand des Baumes gefährdet oder sein Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen würde und der nachbarschaftliche Anspruch auf Beseitigung des geschützten Baumes verjährt wäre.

§ 6 Verfahren zur Befreiung

- (1) Befreiungen werden von der Stadt Rastatt auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in Textform beim Kundenbereich Ökologie und Grün, Herrenstraße 15 einzureichen. Wird eine Befreiung im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben beantragt, so wird dieser Antrag parallel, aber getrennt zum Baugenehmigungsverfahren bearbeitet.

Die Voraussetzungen für die Befreiungen sind von dem/der Antragsteller/in nachzuweisen. Aus dem Antrag und eventuell notwendigen Unterlagen (z.B. Skizze, Lageplan, Foto) müssen folgende Inhalte hervorgehen:

- der Standort des geschützten Baumes,
- die Baumart,
- die Baumgröße,
- der Stammumfang gemessen in 100 cm über dem Erdboden
- Foto des Baumes
- die Gründe für die Befreiung.

Im Einzelfall kann die Stadt Rastatt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z.B. Fachgutachten) anfordern.

- (2) Zur Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen ist den Bediensteten der Stadt Rastatt nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ergeht schriftlich durch Bescheid des Kundenbereichs Ökologie und Grün. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Von Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 auf sonstige Weise sichergestellt ist. Die Entscheidung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.
- (4) Die Befreiung ist auf 3 Jahre nach der Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung kann auf Antrag bei unveränderter Sach- und Rechtslage erteilt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Befreiung nach § 5 und § 6 ist der/die Antragsteller/in zu einem siedlungsökologischen Ausgleich durch Pflanzung von Ersatzbäumen verpflichtet. In der Regel ist für jeden entfernten und durch diese Satzung geschützten Baum ein standortgerechter Ersatzbaum zu pflanzen.
Ausnahmsweise können statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzung bestimmt werden.
- (2) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein.
- (3) Ersatzpflanzungen sind in der Regel mit standortgerechten Laubbäumen (Empfehlungsliste Anlage 1) in handelsüblicher Baumschulqualität (FLL - Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, diese Vorschrift kann während der Dienstzeiten beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Kundenbereich Ökologie und Grün, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt eingesehen werden) vorzunehmen. Der Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung soll 18 - 20 cm betragen, gemessen in 100 cm Höhe und es soll sich um einen mindestens 3 x verpflanzten Baum mit Ballen handeln.
- (4) Die Baumart, ggf. die Sorten, die Anzahl und die Pflanzgröße (Stammumfang) der Ersatzpflanzungen werden mit der Befreiungsentscheidung festgesetzt. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen wird anhand eines Bewertungsschlüssels (Anlage 2) festgesetzt. Bei der Festsetzung sind die Vorgaben des Gesetzes über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, können die Ersatzpflanzungen nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch auf einem anderen Grundstück innerhalb des Stadtgebiets durchgeführt werden. Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich nach den FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 und Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung auszuführen. Diese kann während der Dienstzeiten beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Kundenbereich Ökologie und Grün, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt eingesehen werden.
- (6) Ausnahmsweise können Baumpflanzungen auf unterirdischen Anlagen (z. B. Tiefgaragen) anerkannt werden, wenn auf der unterirdischen Anlage eine Erdüberdeckung von mindestens 120 cm bzw. 40 m³ pro Baum besteht.

Eine ausreichende Be- und Entwässerung sowie die Standsicherheit müssen auf Dauer gewährleistet werden.

- (7) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

Ersatzpflanzungen sind solange zu wiederholen, bis sie angewachsen sind.
Für die Ersatzpflanzungen gilt § 2 (2).

Erfolgen Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden.

§ 8 Ersatzzahlungen

- (1) Ist die Erfüllung der Ersatzpflanzungsverpflichtung gemäß § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Von der Ersatzzahlungsverpflichtung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Ersatzzahlung eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Die Höhe der Ersatzzahlung wird nach einem Berechnungsschlüssel (Anlage 3) festgesetzt.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Rastatt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierungsarbeiten von Bäumen, die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, zu verwenden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat er die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder Ersatzpflanzungen entsprechend § 7 vorzunehmen. Wenn der Schaden nicht mehr beseitigt werden kann oder der Bestand der Bäume auch durch Milderungsmaßnahmen nicht mehr gesichert ist, hat der

Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ersatzzahlung gemäß § 8 zu leisten.

- (2) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt, zerstört, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem Dritten die Verpflichtungen gemäß Absatz 1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen auf Kosten des Dritten durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten nach § 3 Abs. 1 ohne ausdrückliche Befreiung nach § 5 geschützte Bäume fällt, sonst entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert;
 2. entgegen den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen vornimmt
 3. entgegen § 3 Abs. 4 die Beseitigung eines geschützten Baumes oder eines Teiles nicht unverzüglich anzeigt und durch eine Dokumentation nachweist,
 4. den gem. § 8 ergangenen, vollziehbaren Anordnungen der Stadt Rastatt zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße mit bis zu € 50.000 geahndet werden.

§ 11 Gebühren

Entscheidungen nach dieser Satzung sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rastatt und dem Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 27. April 2022

Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.